



**STUDIERENDENWERK
STUTT GART**



STUDIERENDENWERKS GESETZ (STWG)

in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 621)

Zum 25.07.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch
Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650)

STUDIERENDENWERKS GESETZ (STWG)

in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 621)

Zum 25.07.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650)

§ 1 Rechtsform.....	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 2a Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen	4
§ 3 Errichtung von Studierendenwerken.....	4
§ 4 Organe	5
§ 5 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	5
§ 6 Verwaltungsrat	6
§ 7 Verfahren	8
§ 7a Online-Sitzungen des Verwaltungsrats	9
§ 8 Vertretungsversammlung.....	9
§ 9 Bildung der Vertretungsversammlung	10
§ 10 Verfahren der Vertretungsversammlung.....	11
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	12
§ 12 Finanzierung, Finanzhilfe	13
§ 13 Aufsicht	14
§ 14 Übergangsvorschriften	15

SATZUNG

des Studierendenwerks Stuttgart
– Anstalt öffentlichen Rechts

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit.....	18
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	19
§ 3 Organe	21
§ 4 Vertretungsversammlung.....	21
§ 5 Verwaltungsrat / Zusammensetzung / Amtsdauer	22
§ 6 Verfahren und Aufgaben des Verwaltungsrates	23
§ 7 Nutzung der Einrichtungen	24
§ 8 Paritätische Besetzung der Gremien	24
§ 9 Befreiung Geschäftsführung von § 181 BGB	24
§ 10 Bekanntmachungen	24
§ 11 Inkrafttreten	25

QR-CODE SCANNEN UND
MEHR ÜBER DAS
STUDIERENDENWERK STUTTGART
ERFAHREN



STUDIERENDENWERKS GESETZ (STWG)

in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 621)

Zum 25.07.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650)

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Studierendenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie können im Rahmen dieses Gesetzes ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke nehmen im Zusammenwirken mit den staatlichen Hochschulen und den Studienakademien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studienakademien) sowie den Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes, soweit diese sich den Studierendenwerken angeschlossen haben (Einrichtungen), die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr, es sei denn, dass die jeweilige Einrichtung diese Aufgaben selbst übernommen hat.
- (2) Der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden können insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen dienen:
 - Verpflegungsbetriebe
 - Studentisches Wohnen
 - Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen
 - Kinderbetreuung
 - Gesundheitsförderung und Beratung
 - soziale Betreuung ausländischer Studierender
 - Vermittlung finanzieller Studienhilfen.

- (2a) Die Studierendenwerke können auch über die Grenzen von Absatz 1 hinaus Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben, insbesondere für Kinder von Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern.
- (3) Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben unter regelmäßiger Berücksichtigung vergleichbarer Angebote Dritter. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen stellt das Studierendenwerk insoweit sein Aufsichtsrecht durch den Verwaltungsrat und das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher.
- (4) Das Wissenschaftsministerium kann im Benehmen mit hiervon betroffenen Einrichtungen und nach Anhörung der betroffenen Studierendenwerke durch Rechtsverordnung den Studierendenwerken zu Beginn eines Wirtschaftsjahres weitere staatliche Aufgaben, auch zur Erfüllung nach Weisung, übertragen oder entziehen. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.
- (5) Die Studierendenwerke können Personen, die nicht Studierende einer zugeordneten Hochschule oder Studienakademie oder Akademie im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes sind, zur Benutzung ihrer Einrichtung zulassen, soweit dies mit der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben vereinbar ist.

- (6) Die Studierendenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 2a Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen

- (1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Studierendenwerke untereinander, mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und den Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Zusammenarbeit innerhalb des Kreises der Studierendenwerke ist von den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln. Kooperationsvereinbarungen sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden, es sei denn, dies ist nach der Art der Tätigkeit unüblich.
- (3) Für die Zusammenarbeit der Studierendenwerke mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und den Kommunen gilt Absatz 2 entsprechend, soweit die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässig ist.

§ 3 Errichtung von Studierendenwerken

- (1) Die Errichtung, Aufgabenänderung oder Auflösung von Studierendenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums im Benehmen mit den betroffenen Einrichtungen und nach Anhörung der betroffenen Studierendenwerke. Auch die bereits bestehenden Studierendenwerke können durch Rechtsverordnung aufgelöst oder in ihrer Aufgabenstellung geändert werden. Rechtsverordnungen zur Errichtung oder Auflösung von Studierendenwerken, zur Änderung der Zuordnung von Einrichtungen zu Studierendenwerken und zur Übernahme der sozialen Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch eine Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Landtags.

- (2) Mit der Errichtung wird festgelegt, welche Aufgaben das jeweilige Studierendenwerk für welche Einrichtungen wahrnimmt. Eine Änderung der Aufgaben oder eine Auflösung von Studierendenwerken kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Einrichtung die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden selbst wahrnimmt oder wenn Aufgaben mehrerer Studierendenwerke bei einem Studierendenwerk oder einer Einrichtung gebündelt werden sollen.

§ 4 Organe

Organe der Studierendenwerke sind die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung.

§ 5 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studierendenwerks. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer des Studierendenwerks.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer informiert die vom Studierendenwerk betreuten Einrichtungen in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Studierendenwerks in Absprache mit den Leitungen der Einrichtungen und dem exekutiven Organ der Verfassenden Studierendenenschaft.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk. Rechtsgeschäfte, die nach diesem Gesetz zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam. Hat das Studierendenwerk keine Geschäftsführung und ist auch keine Verhinderungsververtretung bestellt (Führungslosigkeit), wird es für den Fall, dass ihm gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellt eine oder einen der leitenden Angestellten des Studierendenwerks zu ihrer oder seiner Verhinderungsververtretung. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Bestellung endet,
1. wenn sie durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer widerrufen wird,
 2. durch Rücktritt oder
 3. durch Bestellung einer kommissarischen Geschäftsführung.
- (5) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den von ihr oder ihm Beauftragten steht das Hausrecht zu.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf sechs Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Zur Vermeidung der Führungslosigkeit kann unter der auflösenden Bedingung der regulären Bestellung eine kommissarische Geschäftsführerin oder ein kommissarischer Geschäftsführer bestellt werden.
- (7) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studierendenwerk von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, überwacht und berät sie oder ihn und kann sie oder ihn nach vorheriger Anhörung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abbestellen. Der Verwaltungsrat entscheidet über
- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
 - die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - den Erlass der Beitragsordnung
 - Zielvereinbarungen nach § 13 Abs. 2.

- (2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Dazu gehören insbesondere
- die Bestellung einer Verhinderungsvertreterin oder eines Verhinderungsververtreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der vom Verwaltungsrat bestimmten Wertgrenzen
 - die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen
 - die Übertragung von Aufgaben an Dritte
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der vom Verwaltungsrat bestimmten Wertgrenzen.
- (3) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Leitungen von Hochschulen, Studienakademien und Akademien, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
 2. vier, davon mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen angehörende Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Hochschulen, Studienakademien und Akademien, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
 3. drei externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und aus der Sitzkommune, sowie
 4. der oder die Vorsitzende des Personalrats mit beratender Stimme.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Über Ausnahmen von der Sitzungsteilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der oder des Vorsitzenden des Personalrats entscheidet der Verwaltungsrat.

- (4) Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats; für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung gewählt. Den Beginn und die Dauer der Amtszeit bestimmt die Satzung des Studierendenwerks. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks. Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind befugt, sich über einzelne Angelegenheiten der Studierendenwerke, im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen auch hierüber, zu unterrichten.
- (6) Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Regelung und die Beendigung ihres oder seines Beschäftigungsverhältnisses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

§ 7 Verfahren

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehrheitlich anwesend oder nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch eine Vertretung ihrer Leitung und ihrer Studierenden vertreten ist, sind diese anzuhören.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Sie finden in präsenster Form statt; die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats kann abweichende Regelungen vorsehen.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat seine Verfahrensweise in einer Geschäftsordnung selbst.

§ 7a Online-Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Online-Sitzungen des Verwaltungsrats können nach Maßgabe der Festlegungen in der Geschäftsordnung auch elektronisch einberufen und durchgeführt werden.
- (2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

§ 8 Vertretungsversammlung

- (1) Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie nimmt

den Jahresbericht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Die Beratungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

(2) Mitglieder der Vertretungsversammlung sind

a) **kraft Amtes:**

die hauptberuflichen Rektorats- oder Vorstandsmitglieder der Hochschulen, die Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren der Hochschulen sowie die Rektorinnen und Rektoren und Leiterinnen und Leiter der örtlichen Verwaltung der Studienakademien und die Direktorin als Geschäftsführerin oder der Direktor als Geschäftsführer der Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes;

b) **auf Grund von Wahlen:**

hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende der Hochschulen, der Studienakademien sowie der Akademien, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt. Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind an den Hochschulen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und an den übrigen genannten Einrichtungen die dort tätigen Professorinnen und Professoren.

(3) Neben ihren in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vertreterinnen oder Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und Studienakademien mindestens eine Lehrkraft und eine Studierende oder einen Studierenden in die Vertretungsversammlung. Die Entsendung weiterer Vertreterinnen und Vertreter regelt die Satzung, welche auch die Größe der dem Studierendenwerk zugehörigen Hochschulen und Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes berücksichtigt.

(4) § 7a gilt für Online-Sitzungen der Vertretungsversammlung entsprechend.

§ 9 Bildung der Vertretungsversammlung

(1) Die Lehrkräfte werden vom Senat gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt. Die Studierenden werden vom legislativen

Organ der Verfassten Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule gewählt. Für den Fall der Verhinderung eines gewählten Mitglieds der Vertretungsversammlung ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Lehrkräfte beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Den Beginn bestimmt die Satzung des Studierendenwerks. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks. § 10 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.

(3) Die Vertretungsversammlung ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder feststehen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden beruft die oder der dienstälteste Vorstandsvorsitzende einer Hochschule die Vertretungsversammlung ein und leitet die Sitzung.

§ 10 Verfahren der Vertretungsversammlung

(1) Die Vertretungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Mitglieder der Vertretungsversammlung sind nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Sitzungen der Vertretungsversammlung sind öffentlich. Sie finden in präsenzform statt; die Geschäftsordnung der Vertretungsversammlung kann abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Die Vertretungsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Im Verhinderungsfall führt die oder der dienstälteste Vorstandsvorsitzende einer Hochschule den Vorsitz.

- (5) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Vertretungsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt die Vertretungsversammlung ihre Verfahrensweise in einer Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studierendenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit sind zu beachten.
- (2) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Studierendenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg entsprechend.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer öffentlich bestellten Abschlussprüferin oder einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.
- (5) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend §§ 111, 104 Abs. 1 Nr. 3 der LHO. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt. Die §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 110 der LHO finden keine Anwendung.

- (6) Die Studierendenwerke haben wesentliche Angaben zum Unternehmenszweck, zu den Unternehmenszielen sowie zum wirtschaftlichen Status und zu den Perspektiven der Anstalt jährlich im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung, Finanzhilfe

- (1) Das Studierendenwerk deckt die Kosten sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden mit den für diese Betreuung und Förderung erzielten Erlösen, sonstigen Erträgen, Beiträgen der Studierenden und Zuschüssen des Landes.
- (2) Die Studierenden der Hochschule und der beigetretenen Studienakademien sowie der Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes unterliegen zur Finanzierung der sozialen Betreuung und Förderung der Beitragspflicht. Höhe und Zahlung der Beiträge legt das Studierendenwerk in einer Beitragsordnung fest. Im Falle von Kooperationsstudiengängen von mehreren durch verschiedene Studierendenwerke betreuten Hochschulen reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte.
- (3) Die Beiträge werden von den Hochschulen, den Studienakademien und den Akademien für die Studierendenwerke unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
- (4) Das Land ist verpflichtet, für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden Zuschüsse zur Verfügung zu stellen, die den laufenden Bedarf sowie Investitionsnotwendigkeiten der einzelnen Bereiche sozialer Betreuung und Förderung berücksichtigen.
- (5) Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt, deren Höhe für fünf Jahre festgelegt wird. Die Finanzhilfe wird bemessen nach einem Sockelbetrag, der sich an der Zahl der Studierenden, die vom Studierendenwerk zu betreuen sind, orientiert, sowie nach leistungs- und aufgabenorientierten Bemessungsfaktoren für die einzel-

nen Tätigkeitsbereiche sozialer Betreuung und Förderung. Die Verteilung der Festbeträge auf die Studierendenwerke regelt nach Maßgabe dieser Kriterien das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.

- (6) Die Zuschüsse zu den Investitionen im Verpflegungsbereich können auch als Investitionskostenfinanzhilfe auf Antrag gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Gewährung dieser Finanzhilfe regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.

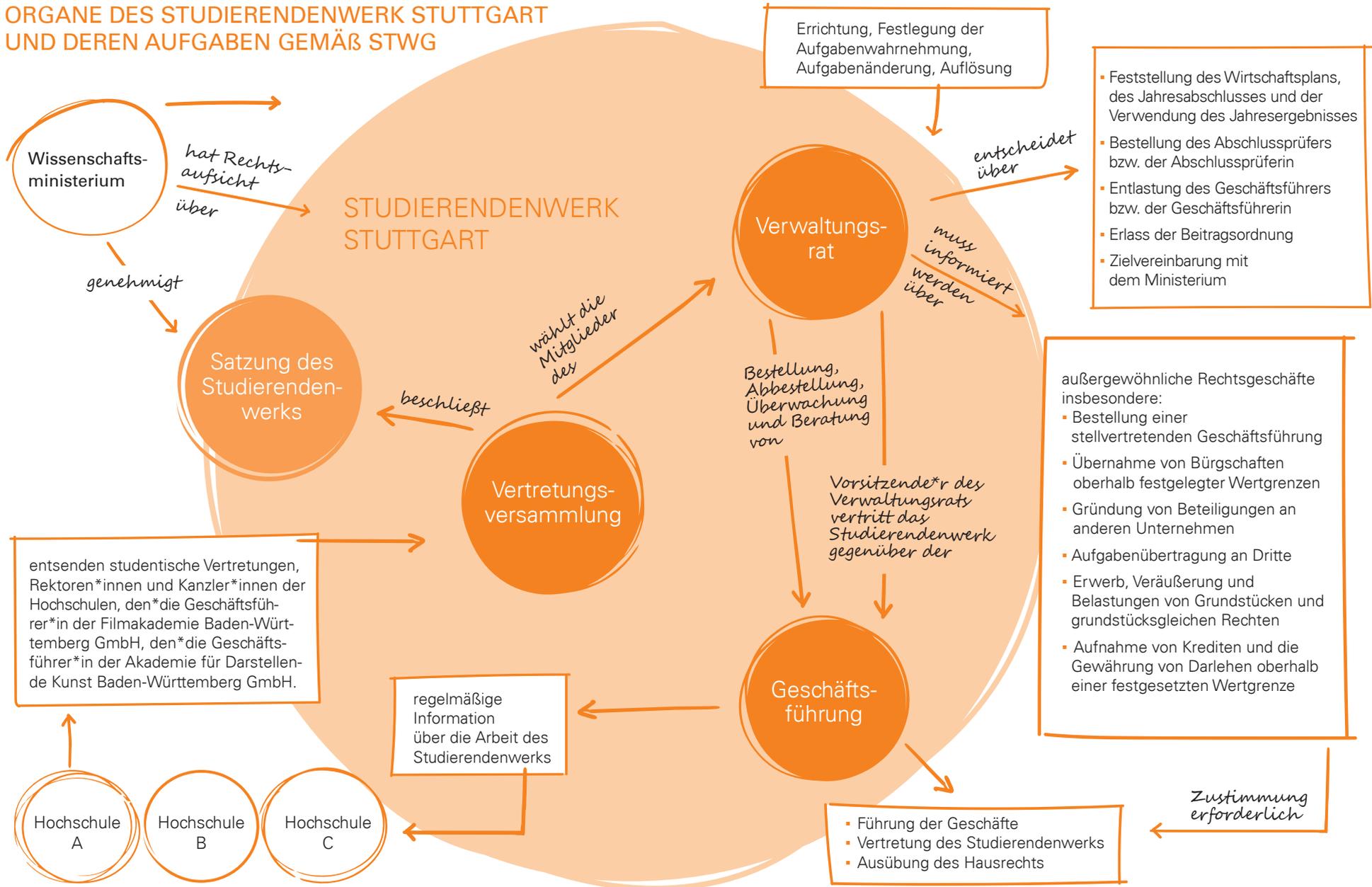
§ 13 Aufsicht

- (1) Die Studierendenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. § 68 LHG gilt entsprechend.
- (2) Das Wissenschaftsministerium kann für die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden mit einem Studierendenwerk oder einer Einrichtung, welche die soziale Betreuung selbst übernommen hat, Zielvereinbarungen schließen. Es kann Richtlinien für die Erhebung statistischer Daten zur sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden erlassen.
- (3) Das Wissenschaftsministerium kann die Hochschulen und andere Einrichtungen beauftragen, die im Rahmen der Gewährung von staatlichen Zuwendungen anfallenden Verwaltungsaufgaben durchzuführen.
- (4) Das Wissenschaftsministerium kann für die Studierendenwerke und ihre Organe den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ganz oder teilweise für anwendbar erklären.
- (5) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Geschäftsführungen und bestimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedarf.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Die auf Grund früherer Vorschriften errichteten Studierendenwerke bestehen nach Maßgabe von § 3 fort.
- (2) (aufgehoben)
- (3) Nehmen die Einrichtungen die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden selbst wahr oder wird diese Aufgabe anderen Studierendenwerken ganz oder teilweise übertragen, geht das Vermögen der bisherigen Studierendenwerke mit allen Aktiva und Passiva sowie dem Personal auf die Einrichtungen oder die neuen Studierendenwerke über, soweit es für die jeweilige Aufgabenerfüllung entstanden oder eingesetzt worden ist. Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, entscheidet das Wissenschaftsministerium.
- (4) Wenn mehrere Studierendenwerke zu einem Studierendenwerk zusammengeführt werden, kann in der hierzu nach § 3 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt werden, dass an die Stelle des Verwaltungsrates und der Vertretungsversammlung für eine befristete Übergangszeit ein Gemeinsamer Verwaltungsrat und eine Gemeinsame Vertretungsversammlung treten, der bzw. die sich aus den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen der in dem neuen Studierendenwerk aufgehenden bisherigen Studierendenwerke zusammensetzt. Die Einzelheiten einschließlich der Nachwahlen werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei kann bestimmt werden, dass die Beschlussfassung im Gemeinsamen Verwaltungsrat eine qualifizierte Mehrheit voraussetzt. In den Fällen des Satzes 1 kann der Gemeinsame Verwaltungsrat oder, wenn ein solcher nicht gebildet oder die Übergangsfrist abgelaufen ist, der Verwaltungsrat eine von diesem Gesetz abweichende Regelung über die Geschäftsführung treffen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates trifft die zur Umsetzung der abweichenden Regelung erforderlichen Maßnahmen.

ORGANE DES STUDIERENDENWERK STUTTGART UND DEREN AUFGABEN GEMÄß STWG



SATZUNG

des Studierendenwerks Stuttgart
– Anstalt öffentlichen Rechts

Aufgrund von § 1 Abs. 2 i.V. mit § 8 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes Baden- Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15.09.2005 (Gesetzblatt S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204, 1226), hat die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Stuttgart mit Beschluss vom 27.07.2021- und mit Genehmigung des Wissenschaftsministeriums (Erlass vom 07.09.2021 AZ:24-7650.10/13/1) –die Satzung geändert und ergänzt:

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

1. Das Studierendenwerk Stuttgart ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Es führt den Namen:

Studierendenwerk Stuttgart
Anstalt des öffentlichen Rechts

2. Das Studierendenwerk Stuttgart führt ein Dienstsiegel.
3. Es hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Das Studierendenwerk Stuttgart nimmt im Zusammenwirken mit folgenden Hochschulen und Akademien die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderungen der Studierenden wahr:
 - Universität Stuttgart
 - Hochschule für Technik Stuttgart
 - Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
 - Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
 - Hochschule der Medien Stuttgart
 - Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
 - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart
 - Hochschule Esslingen
 - Filmakademie Baden-Württemberg – Ludwigsburg
 - Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg

5. Weitere Einrichtungen können dem Studierendenwerk Stuttgart zum Zweck der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden beitreten.
6. Für die Aufgaben der sozialen Betreuung und der Förderung der Studierenden werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Das Studierendenwerk Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Studierendenwerks Stuttgart ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
2. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere erreicht durch Wahrnehmung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Betreuung und Förderung von Studierenden u. a. durch folgende Einrichtungen, Tätigkeiten und Leistungen:

a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien)

Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung von Studierenden sowie im Rahmen von Hochschulveranstaltungen auch für Schülerinnen und Schüler als zukünftige Studierende mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Bedingungen verfolgt.

b) Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum

Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt. Aus Gründen der Kapazitätsauslastung können Schüler*innen als Personen nach § 2 Abs. 5 StWG nachrangig berücksichtigt werden.

c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen – wie Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Studierende aus dem Ausland

Der gemeinnützige Zweck kann durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.

d) Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten

Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden.

e) Maßnahmen zur Beratung und Vermittlung sowie zur Gesundheitsförderung

Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen und das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

3. Das Studierendenwerk Stuttgart ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studierendenwerkes Stuttgart dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks zur Förderung der Studierendenhilfe.

§ 3 Organe

Organe des Studierendenwerks Stuttgart sind gemäß § 4 des StWG:

- der*die Geschäftsführer*in
- der Verwaltungsrat
- die Vertretungsversammlung

§ 4 Vertretungsversammlung

1. Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertretungsversammlung richten sich nach § 8, §9 und §10 des StWG.
2. Neben den kraft Amtes entsandten Vertreter*innen entsenden Hochschulen und Studienakademien mindestens eine Lehrkraft und eine*n Studierende*n in die Vertretungsversammlung. Die Entsendung weiterer Vertreter*innen in die Vertretungsversammlung gem. § 8 Abs. 3 StWG richtet sich nach der Größe der Hochschulen und Studienakademien. Mit bis zu 3000 Studierenden werden keine zusätzlichen Vertreter*innen der Lehrkräfte und Studierenden entsendet, mit bis zu 7.000 Studierenden wird jeweils ein*e zusätzliche Vertreter*in der Lehrkräfte und Studierenden entsendet, mit bis zu 14.000 Studierenden werden jeweils zwei zusätzliche Vertreter*innen und mit mehr als 14.000 Studierenden werden jeweils drei zusätzliche Vertreter*innen der Lehrkräfte und Studierenden entsendet.
3. Die Vertretungsversammlung wählt eine*n Vorsitzende*n und deren*-dessen Stellvertreter*in aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr. Bis zur Wahl des*der Vorsitzenden wird die Vertretungsversammlung von der bisherigen Vorsitzenden bzw. vom bisherigen Vorsitzenden geleitet. Stellt sich die*der Vorsitzende zur Wiederwahl, so wird die Vertretungsversammlung bis zur Wahl des*der Vorsitzenden von der stellvertretenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder in der Vertretungsversammlung beginnen jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.

5. Für den Fall der Verhinderung eines gewählten Mitglieds an der Vertretungsversammlung ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder kraft Amtes können nicht vertreten werden.
6. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit an dessen Stelle. Ersatzmitglied wird bei den gewählten Mitgliedern der*die jeweilige Stellvertreter*in nach Nr. 5. Für Mitglieder kraft Amtes tritt ein Ersatzmitglied kraft Amtes an Stelle des ursprünglichen Mitglieds.
7. Die Vertretungsversammlung wird von einem Mitglied des Verwaltungsrats über die Tätigkeit des Verwaltungsrats informiert.
8. Die Vertretungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Das Wahlverfahren zur Festlegung der Mitglieder, der Stellvertreter*innen und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats gem. § 6 Abs. 4 Studierendenwerkgesetz regelt die Geschäftsordnung der Vertretungsversammlung.

§ 5 Verwaltungsrat / Zusammensetzung / Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertretungsversammlung nach § 8 StWG gewählt.
2. Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studierenden und deren Stellvertretung beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder und der übrigen Stellvertretung zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. Oktober des Jahres.

Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied das Amt weiter aus. Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.
3. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig.

4. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet
 - mit Ende der ausgeübten Amtszeit
 - durch Rücktritt, oder:
 - bei den Vertreter*innen der Hochschulleitungen mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung sowie
 - bei den Vertretern*innen der Studierenden durch den Verlust der Mitgliedschaft an der Hochschule.

Der Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der*die Vorsitzende des Verwaltungsrates.

5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, rückt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach. Die gewählten Stellvertreter*innen der Verwaltungsratsmitglieder sind automatisch Ersatzmitglied ihres zugeordneten Verwaltungsratsmitglieds. Im Fall des Nachrückens wird das freiwerdende Amt der Stellvertretung durch ein Ersatzmitglied aus einem durch die Vertretungsversammlung gewählten Ersatzmitgliedepool besetzt.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
7. Der*die Vertreter*in des Wissenschaftsministeriums wird von diesem benannt.

§ 6 Verfahren und Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Die Aufgaben des Verwaltungsrates richten sich nach § 6 StWG. Der Verwaltungsrat wählt den*die Geschäftsführer*in und bestellt ihn*sie.
2. Die an einer Verwaltungsratssitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Dies schließt die dienstliche Verwendung im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht aus.

3. Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es befangen ist, weil die Entscheidung ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Ob Befangenheit vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des*der Betroffenen.

4. Der*die Geschäftsführer*in kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates sowie die Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

5. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Nutzung der Einrichtungen

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.

§ 8 Paritätische Besetzung der Gremien

Das Studierendenwerk Stuttgart strebt in seinen Gremien eine Berücksichtigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen an.

§ 9 Befreiung Geschäftsführung von § 181 BGB

Der*die Geschäftsführer*in und sein*e Verhinderungsvertreter*in gem. § 5 Abs. 4 Studierendenwerksgesetz werden für Geschäfte zwischen der SWS Hochschul-Service GmbH und dem Studierendenwerk Stuttgart von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

§ 10 Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Studierendenwerks Stuttgart erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart.

2. Ergänzend werden neue Bekanntmachungen auf der Internetseite des Studierendenwerk Stuttgart unter www.studierendenwerk-stuttgart.de bereitgestellt. Über neue Bekanntmachungen werden die Leitungen der Hochschulen nach § 1 Nr. 4 der Satzung zusätzlich, ergänzend informiert, ebenso die konstituierten verfassten Studierendenschaften und der AStA der HVF Ludwigsburg.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 07.09.2021

Gezeichnet

Marco Abe

Geschäftsführer
des Studierendenwerk Stuttgart AöR

Satzung: Studierendenwerk Stuttgart
Rosenbergstraße 18 | 70174 Stuttgart
www.studierendenwerk-stuttgart.de



WWW.STUDIERENDENWERK-STUTTGART.DE